

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 447/2015			
Stellenausschreibung der Stelle einer Ersten Samtgemeinderätin / eines Ersten Samtgemeinderates				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	23.06.2015	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	15.07.2015	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Stelle der Ersten Samtgemeinderätin / des Ersten Samtgemeinderates wird mit anliegender Stellenausschreibung ausgeschrieben.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

Wie diesem Gremium bekannt ist, ist der Beschluss gefasst worden, die Stelle der Ersten Samtgemeinderätin / des Ersten Samtgemeinderates neu auszuschreiben.

Mit den Vorsitzenden der Fraktionen im Rat der Samtgemeinde Bersenbrück wurde ein mögliches Stellenprofil besprochen. Diese Gespräche wurden von der Firma zfm - Zentrum für Management und Personalberatung, Edmund Mastiaux & Partner, begleitet. Eine Stellenausschreibung wurde daraufhin seitens der Firma vorbereitet.

Das Gesetz regelt im § 109 NKomVG vermeintlich nur, dass der Rat für den Beschluss über das Absehen von der Ausschreibung zuständig ist, nicht aber für den Beschluss über die Ausschreibung der Stelle. Da der Rat aber für personalrechtliche Maßnahmen insgesamt zuständig ist, sollte auch der Beschluss über die Ausschreibung und ihren Inhalt selbst vom Rat gefasst werden. Die diesbezüglich gefassten Beschlüsse, die nicht nur personalrechtliche Bedeutung haben, bedürfen der Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss.

Der Rat hat daher über Art und Umfang der Ausschreibung zu entscheiden. Die zu besetzende Stelle ist dabei so zu beschreiben, dass der Zweck der Ausschreibung, nämlich das Prinzip der Bestenauslese im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG eingehalten werden kann.

Bei der Ausschreibung empfiehlt sich zudem, einen Vorbehalt für eine andere Aufgabenverteilung aufzunehmen, um der Berufung auf rechtliche Zusicherung eines bestimmten Aufgabenzuschnitts bei einer möglichen Neuorganisation der Verwaltung die Grundlage zu entziehen.

Die in der Ausschreibung genannte Bewerbungsfrist ist keine Ausschluss-, sondern nur eine Ordnungsfrist. Aus diesem Grunde kann jede bis zum Zeitpunkt der Wahl eingegangene Bewerbung berücksichtigt werden.

Als Qualifikation müssen die Beamten auf Zeit die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Eine bestimmte Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen sind nicht vorgeschrieben. Es muss aber, kommunalaufsichtlich und gerichtlich nachprüfbar, festgestellt werden können, dass der/die Bewerber/in sowohl über das fachliche Wissen als auch über das erprobte berufliche Können verfügt, die beide zusammen zur selbstverantwortlichen und einwandfreien Führung des zu übertragenden Amtes befähigen. Dazu setzt die Rechtsprechung insbesondere Verwaltungserfahrung voraus, die jedoch nicht in der Funktion eines hauptamtlichen

Beamten erworben sein muss. Es reicht jedoch nicht aus, wenn man jahrelang Mitglied einer kommunalen Vertretung gewesen ist oder sogar einen Fraktionsvorsitz innehatte. Die Berücksichtigung einer parteipolitischen Anschauung darf den Grundsatz der Bestenauslese nicht durchbrechen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wäre aber eine diesbezügliche Berücksichtigung nicht schlechthin sachwidrig.

Der Gleichstellungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück sieht die Erhöhung des Anteils von Frauen in Leitungsfunktionen vor. In der Abschreibung werden daher auch insbesondere Frauen zu einer Bewerbung aufgefordert.

Die Ausschreibung soll nach den Sommerferien veröffentlicht werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher unter diesen Rahmenbedingungen die Ausschreibung mit der anliegenden Stellenausschreibung.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Klövekorn
Fachdienstleiter FD I